

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 02. November 2016

Nr. 3 | 25. Jahrgang | 44. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung – Mandy Born .....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Bernd Ehlert .....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Bernd Ehlert .....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Abdurrahmane Halouani .....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Betül Poyraz Haydari .....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Dave Helm .....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Thomasz Lewandowski .....	Seite 5
1.8	Öffentliche Zustellung – Sükran Özkan .....	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt .....	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Horst Herrmann .....	Seite 6
1.11	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	Seite 6
1.12	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	Seite 6
1.13	Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung .....	Seite 6
1.14	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen .....	Seite 7
1.15	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017 .....	Seite 8
1.16	Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg .....	Seite 8
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 22.09.2016</b>	
2.1.	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 9
2.1.1	2016 – 0187 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen aus einem Mietverhältnis.....	Seite 9
2.1.2	2016 – 0195 Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Fördermaßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG.....	Seite 9
2.1.3	2016 – 0202 Durchführung von Leistungen zur Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 Sätze 2–4 i. V. m. § 1 SGB XII und § 16a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 und § 17 Abs. 1 SGB II .....	Seite 9
2.1.4	2016 – 0203 Durchführung von Leistungen zur Erziehungs- und Familienberatung nach §§ 17, 28, § 50 i. V. m. § 76 SGB VIII .....	Seite 9
2.1.5	2016 – 0204 Durchführung von Leistungen zur Suchtberatung und psychosozialen Betreuung nach § 17 SGB I, § 16 a Nr. 3 und 4 i. V. m. §§ 1 und 17 Abs. 1 SGB II und §§ 8, 10, 11 SGB XII.....	Seite 9
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 06.10.2016</b>	
3.1.	Öffentlicher Teil .....	Seite 9
3.1.1	2016 – 0170/1 Haushalt 2017 – Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen – Beschluss.....	Seite 9
3.1.2	2016 – 0191 Förderung der Kultureinrichtungen Musikkultur Rheinsberg GmbH und Kurt-Tucholsky-Literaturmuseum.....	Seite 9
3.1.3	2016 – 0194 Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg.....	Seite 9
3.1.4	2016 – 0197/1 Beitragszahlung in den Tourismusverbänden.....	Seite 9
3.1.5	2016 – 0200 Haushalt 2016 – Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen für zwei Straßenbaumaßnahmen sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und investiver Auszahlungen .....	Seite 9
3.1.6.	2016 – 0205 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 9
3.1.7	2016 – 0209 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wittstock/Dosse im Bereich der Fahrzeugzulassung.....	Seite 9

Fortsetzung auf Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

3.1.8	AN 2016 – Antrag der Fraktion BVB – Freie Wähler: Sanierung der Landesstraße L16/L15 - Ortslage Wallitz/Linow .....	Seite 9
3.2	Nichtöffentlicher Teil.....	Seite 10
3.2.1	2016 – 0198 Petition.....	Seite 10
3.2.2	2016 – 0212 Haushalt 2016 – Überplanmäßige Aufwendungen.....	Seite 10

### **4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

4.1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg .....	Seite 10
4.2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wittstock/Dosse im Bereich der Fahrzeugzulassung.....	Seite 13

### **5. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung**

5.1	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017 .....	Seite 15
5.2	Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg vom 10.10.2016.....	Seite 16

### **6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

6.1	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011 .....	Seite 17
6.2	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 .....	Seite 17
6.3	Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte .....	Seite 18
6.4	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck .....	Seite 18
	I. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan .....	Seite 18
	II. Ladung zum Anhörungstermin.....	Seite 18
6.5	Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des Innenbereiches des Ortsteils Luhme der Stadt Rheinsberg vom 03.08.2015 (Klarstellungssatzung) .....	Seite 19

## 1. Bekanntmachungen

### 1.1

## Öffentliche Zustellung – Mandy Born

Die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.05.2016 und vom 10.05.2016, Aktenzeichen: 1042054 Widerspruchsnummer: LK0807B2010 an

**Frau Mandy Born geb. am 10.12.1981**

letzte bekannte Anschrift: Berliner Straße 14, in 16833 Fehrbellin, konnten nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Frau Born ist am 06.01.2015 mit unbekannter Wohnanschrift in die Schweiz verzogen.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.05.2016 und vom 10.05.2016, Aktenzeichen: 1042054 Widerspruchsnummer: LK0807B2010 können bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, am

Dienstag von 8.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.05.2016 und vom 10.05.2016, Aktenzeichen: 1042054 Widerspruchsnummer: LK0807B2010 gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen diese Widerspruchsbescheide Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die Widerspruchsbescheide des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.05.2016 und vom 10.05.2016, Aktenzeichen: 1042054 Widerspruchsnummer: LK0807B2010 unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 04.10.2016*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 1.2

## Öffentliche Zustellung – Bernd Ehlert

Der Bescheid über den Ersatz von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch im Wege der Erbenhaftung gem. § 35 SGB II des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.07.2016, Aktenzeichen: 1011336 an

**die Erben des verstorbenen Bernd Ehlert,**

letzte Anschrift des Herrn Bernd Ehlert: Straße der Einheit 19 in 16909 Blumenthal, kann nicht zugestellt werden, da die Erben noch nicht ermittelt werden konnten. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S.457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.07.2016 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr

oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag  
Pistol*

*Sachbearbeiterin*

### 1.3

## Öffentliche Zustellung – Bernd Ehlert

Die Bescheide über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 19.07.2016, Aktenzeichen: 1011336 an

**Herrn Bernd Ehlert,**

letzte Anschrift: Straße der Einheit 19 in 16909 Blumenthal, kann nicht zugestellt werden, da die Erben noch nicht ermittelt werden konnten.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß

§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S.457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 19.07.2016 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

## 1. Bekanntmachungen

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der

Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Im Auftrag  
Pistol*

*Sachbearbeiterin*

### 1.4

## Öffentliche Zustellung – Abdurrahmane Halouani

Der Gebührenbescheid vom 15.04.16 mit der Nummer 5010001.555115, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Herrn Abdurrahmane Halouani**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

*Neuruppin, den 07.10.2016*

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.5

## Öffentliche Zustellung – Betül Poyraz Haydari

Die Gebührenbescheide vom 11.02.16 mit den Nummern 5010001.550739 und 5010001.550740, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Frau Betül Poyraz Haydari**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

*Neuruppin, den 07.10.2016*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.6

## Öffentliche Zustellung – Dave Helm

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde - des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 08.09.2016 kann

wZG i.V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Zwangsgeldes vom 08.09.2016, AZ. 36.84.03-30376/16 und 36.84.03-30377/16.

**Herrn Dave Helm geb. am 30.01.1989**

nicht zugestellt werden.

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

Da der Aufenthalt des Herrn Helm, zuletzt in 16831 Rheinsberg, Luhmer Str. 17 Wohnhaft, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BbgV-

## 1. Bekanntmachungen

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides über die Festsetzung des Zwangsgeldes (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Bescheid der Festset-

zung des Zwangsgeldes Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin  
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

### 1.7 Öffentliche Zustellung – Thomasz Lewandowski

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 04.07.2016 für den polnischen Staatsangehörigen

**Herrn Tomasz Lewandowski,**

**zuletzt wohnhaft in Chojna/Polen** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber un- ausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin den 04.07.2016*

*K u n z e  
Ausländerbehörde*

### 1.8 Öffentliche Zustellung – Sükran Özkan

Die Gebührenbescheide vom 11.02.16 mit den Nummern 5010001.550737 und 5010001.550738, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

**Frau Sükran Özkan**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 07.10.2016*

*Im Auftrag  
Lipke*

### 1.9 Öffentliche Zustellung – Kevin Unbenannt

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 13.09.2016 kann

**Herrn Kevin Unbenannt geb. am 23.05.1985**

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Kevin Unbenannt, zuletzt wohnhaft in 16827 Alt Ruppin, Rheinsberger Str. 02, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BbgVwZG i. V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Zwangsgeldes vom 13.09.2016 AZ: 36.84.15-30391/16 und 36.84.15-30392/16.

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags

von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Bescheides (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Bescheid über die Festsetzung des Zwangsgeldes Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin  
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

## 1. Bekanntmachungen

### 1.10 Öffentliche Zustellung – Horst Herrmann

Der Ablehnungsbescheid des Amtes für soziale Leistungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.10.2016 mit dem Aktenzeichen 5026.Z.00026 kann

#### Herrn Horst Herrmann

nicht zugestellt werden. Der Empfänger ist verstorben. Erben sind zur Zeit nicht bekannt.

Der Bescheid ist daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Ablehnungsbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für Soziale Leistungen, Sachgebiet II - Hilfe zur Pflege, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 144 zu den Sprechzeiten montags von 08.00

Uhr – 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden,

Der Ablehnungsbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Ablehnungsbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Ablehnungsbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

*Neuruppin, den 17.10.2016*

*Im Auftrag  
Maria Mix*

### 1.11 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im Juli 2016 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Anja Brockmann**, mit der Dienstnummer 3210,

ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 07.09.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

### 1.12 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im September 2016 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der **Frau Henriette Kleinschmidt**, mit der Dienst-

nummer 3238, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 01.12.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

### 1.13 Bekanntmachung über die Vorprüfung für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

#### Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung der Agrargenossenschaft Plänitz eG, Hofstraße 3, 16845 Neustadt OT Plänitz wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine stand-

ortbezogene Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

**1. Bekanntmachungen**

**1.14 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg – Änderungen der Eintragung von Bodendenkmalen**

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung / Änderung der Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke (neue Flurstücke) sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigefügt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind.

Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<http://www.bldam-brandenburg.de>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung / Änderung der Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 10.10.2016

Kolterjahn  
Amtsleiterin

**Änderungen von Eintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)**

– in der Gemeinde Neuruppin (amtsfreie Stadt Neuruppin)

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100255	Produktionsstätte Neuzeit	Neuruppin – Neuruppin	Neuruppin – 13

**Bodendenkmal-Nr.: 100255  
(Neuruppin)**

**Angaben zur Änderung der Eintragung des Bodendenkmals:**

Das Bodendenkmal wurde 2008 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Flurstücken der Flur 13 und der Flur 14 der Gemarkung Neuruppin wurden mit Schreiben der unteren Denkmalschutzbehörde v. 17.04.2008 (Mitteilung über die Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste) unterrichtet.

Das Bodendenmal wurde nachfolgend nochmals überprüft und bezüglich der Angaben zur Lage und Flurangabe geändert. Die bisherigen Angaben zur Lage / Flurangaben / Flurstücke wurden aus der Denkmalliste gelöscht.

Die aktualisierten Angaben zur Lage / Flur / Flurstücke des Bodendenkmals können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

**Bezeichnung:** Produktionsstätte Neuzeit

**Gemarkung bisher:** Neuruppin, **Flur bisher:** 13  
**Flurstücke bisher:** 113, 123, 124, 140, 141, 144, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724,

**Gemarkung bisher:** Neuruppin, **Flur bisher:** 14  
**Flurstücke bisher:** 232, 233, 235, 244, 406, 448,  
Alle oben benannten Flurstücke wurden für das Bodendenkmal Nr. 100255 aus der Denkmalliste gelöscht.

**1. Bekanntmachungen**

Alle nachfolgend benannten Flurstücke wurden neu in die Denkmalliste für das Bodendenkmal Nr. 100255 eingetragen.

**Gemarkung neu:** Neuruppin, **Flur neu:** 13

**Flurstücke neu:** alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

**Schutzumfang:** Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des ehemaligen Ziegleistandes. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren der technischen Anlage und ihrer Nebenanlagen, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext.

**Gründe der Eintragung:** Das Schutzobjekt ist Zeugnis frühneuzeitlicher Wirtschaftsprozesse und daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Wirtschafts- und Technikgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100255 (Neuruppin)  
 © Denkmaldaten / BLDAM 2014;  
 © Kartengrundlage, ALK-Daten / LGB November 2012  
 Nordausrichtung der Karte gleich Kartenrand oben.

**1.15 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,  
 Virchowstraße 14-16,  
 16816 Neuruppin,  
 Zimmer 201 NG**

während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 10.10.2016

Reinhardt  
 Landrat

**1.16 Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg**

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 6. Oktober 2016 beschlossene Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg vom 10. Oktober 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, den 10. Oktober 2016

Reinhardt  
 Landrat

## 2. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 22.09.2016

### 2.1. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1.1 2016 – 0187 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen aus einem Mietverhältnis**  
Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt, Forderungen gegenüber dem Förderverein „Um-Welt-Lernen“ e.V. aus dem Mietverhältnis der Umweltbegegnungsstätte Zippelsförde unbefristet niederzuschlagen, da die endgültige Beitreibung aus Gründen der mangelnden Insolvenzmasse keinen Erfolg verspricht.
- 2.1.2 2016 – 0195 Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Fördermaßnahme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG**  
Der Kreistag beschließt die Planungsleistungen im Rahmen der energetischen Sanierung, hier für den Austausch von Beleuchtungskörpern, in der Fördermaßnahme nach dem KInvFG in diversen Objekten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an den wirtschaftlichsten Bieter Pfe Planungsbüro für Elektroanlagen, W. Penke GmbH, Fehrbelliner Str. 38, Haus N, 16816 Neuruppin zu vergeben. Die Vergabeentscheidung steht unter dem Vorbehalt des Eingangs des Zuwendungsbescheides.
- 2.1.3 2016 – 0202 Durchführung von Leistungen zur Schuldnerberatung nach § 11 Abs. 5 Sätze 2–4 i. V. m. § 1 SGB XII und § 16a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 und § 17 Abs. 1 SGB II**  
Die Leistung ist an die Firma ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH, Heinrich-Rau-Straße 30, 16816 Neuruppin zu vergeben.
- 2.1.4 2016 – 0203 Durchführung von Leistungen zur Erziehungs- und Familienberatung nach §§ 17, 28, § 50 i. V. m. § 76 SGB VIII**  
Die Leistung ist an die Firma Initiative Jugendarbeit Neuruppin e. V., Karl- Liebknecht- Straße 32, 16816 Neuruppin zu vergeben.
- 2.1.5 2016 – 0204 Durchführung von Leistungen zur Suchtberatung und psychosozialen Betreuung nach § 17 SGB I, § 16 a Nr. 3 und 4 i. V. m. §§ 1 und 17 Abs. 1 SGB II und §§ 8, 10, 11 SGB XII**  
Die Leistung ist an die Firma Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH, Wexstraße 2, 10825 Berlin zu vergeben.

## 3. Beschlüsse des Kreistages – 06.10.2016

### 3.1. Öffentlicher Teil

- 3.1.1 2016 – 0170/1 Haushalt 2017 – Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen – Beschluss**  
Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich des Haushaltsplanes 2017 und des Stellenplanes 2017.
- 3.1.2 2016 – 0191 Förderung der Kultureinrichtungen Musikkultur Rheinsberg GmbH und Kurt-Tucholsky-Literaturmuseum**  
Der Kreistag beschließt eine zeitlich befristete Zweckbindung von 52,5% der für Kultur und Kunst im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorgesehenen Fördermittel und bekennt sich zum Kulturstandort Rheinsberg. Im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind die zweckgebundenen Mittel im Zeitraum vom 01.01.2017-31.12.2019 für die Förderung der Kultureinrichtungen Musikkultur Rheinsberg gGmbH und das Kurt-Tucholsky-Literaturmuseum bereitzustellen.
- 3.1.3 2016 – 0194 Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg**  
Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für die Kreismuseen Alte Bischofsburg.
- 3.1.4 2016 – 0197/1 Beitragszahlung in den Tourismusverbänden**  
1. Der Kreistag beschließt, dass sich der in den Jahren 2017 bis 2019 im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellte Tourismus-beitrag an die Tourismusverbände Ruppiner Seenland e. V. und Prignitz e. V. in Abänderung des Beschlusses 99-0052 vom 25. März 1999 wie nachstehend verteilt:  
71% Tourismusverband Ruppiner Seenland e. V. (nachrichtlich 85.200 Euro in 2017) 29% Tourismusverband Prignitz e. V. (nachrichtlich 34.800 Euro in 2017)  
2. Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist eine neue Beschlussvorlage herbeizuführen.
- 3.1.5 2016 – 0200 Haushalt 2016 – Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen für zwei Straßenbaumaßnahmen**  
sowie Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und investiver Auszahlungen  
Der Kreistag erteilt seine Genehmigung zur Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen in Höhe von 711.000 EUR.  
Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.
- 3.1.6 2016 – 0205 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Durchführung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den anliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Ostprignitz-Ruppiner-Personennahverkehrsgesellschaft mbH über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.07.2026 abzuschließen.
- 3.1.7 2016 – 0209 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wittstock/Dosse im Bereich der Fahrzeugzulassung**  
Der Kreistag beauftragt den Landrat, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wittstock/Dosse abzuschließen.
- 3.1.8 AN 2016 – Antrag der Fraktion BVB – Freie Wähler: Sanierung der Landesstraße L16/L15 - Ortslage Wallitz/Linow**  
Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt:  
1. den Landrat sowie Vorsitzenden des Kreistages zu beauftragen, eine Anfrage an die Landesregierung zu richten, ob und wann die Sanierung des Teilstücks der L 16 von Wallitz nach Kagar erfolgt.  
2. Im Schreiben ist auch auf die fehlende bis mangelnde Regentwässerung innerhalb der Ortslage Wallitz hinzuweisen.  
3. den Landrat sowie Vorsitzenden des Kreistages zu beauftra-

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 06.10.2016

- gen, eine Anfrage an die Landesregierung zu richten, ob und wann die Sanierung der Ortsdurchfahrt Linow und Wallitz erfolgt.
4. den Landtag sowie die Landesregierung aufzufordern, Finanzmittel für die Sanierung der Landesstraße 15 sowie 16 zur Verfügung zu stellen, so dass die Ortsteile in den Rheinsberger Ortsteilen Linow und Wallitz saniert werden können.
  5. den Landtag sowie die Landesregierung schriftlich aufzufordern, mit dem Ziel **Finanzmittel für die Sanierung der**

- Landesstraße 15 zur Verfügung zu stellen**, so dass das Teilstück von Linow nach Dorf Zechlin saniert werden kann.
6. den Landtag des Landes Brandenburg gesondert aufzufordern, die unter Punkt 1. bis 5. genannten Ziele zu unterstützen.
  7. Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt ein Schreiben vorzubereiten, dass sich an die Vertreter der im Landtag vorhandenen Gruppierungen richtet. Das Schreiben ist so zu fertigen, dass auch die Fraktionsvorsitzenden mit unterzeichnen, dessen Fraktionen diesen Beschluss unterstützen.

## 3.2

## Nichtöffentlicher Teil

### 3.2.1 2016 – 0198 Petition

Der Kreistag bestätigt den anliegenden Antwortentwurf einschl. der im Kreistag formulierten Ergänzung zum Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden mit der Unterzeichnung.

### 3.2.2 2016 – 0212 Haushalt 2016 – Überplanmäßige Aufwendungen

Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen im Bereich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde.

### 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## 4.1

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII.

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt

und der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

## 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl./14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung – Verbindliche Aufgaben –

- (1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:
  1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
  2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären / teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
  3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen
- (2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

### § 2

#### Weiterer Gegenstand der Vereinbarung – Optionale Aufgaben –

- (1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:
  1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
  2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

### § 3

#### Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach §

2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

### § 4

#### Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

### § 5

#### Steuerungsgruppe Jugend

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

### § 6

#### Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind
  1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
  2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung

## 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
  - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. die Honorarkosten
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.
- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabewahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

### § 7

#### Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser

- Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.
- (5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung aufzunehmen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

### § 8

#### Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

### § 9

#### Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 01.06.2016  
Ort, Datum

Brandenburg an der Havel, 13.06.2016  
Ort, Datum

Cottbus, 22.06.2016  
Ort, Datum

Frankfurt (Oder), 20.06.2016  
Ort, Datum

Potsdam, 13.06.2016  
Ort, Datum

Eberswalde, 20.06.2016  
Ort, Datum

Lübben (Spreewald), 20.06.2016  
Ort, Datum

Herzberg (Elster), 08.06.2016  
Ort, Datum

Rathenow, 17.06.2016  
Ort, Datum

Harald Altekrüger  
Landrat

Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

Holger Kelch  
Oberbürgermeister

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

Bodo Ihrke  
Landrat

Stephan Loge  
Landrat

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

Roger Lewandowski  
Erster Beigeordneter

Hermann Kostrewa  
Vertreter

Steffen Scheller  
Vertreter

Marietta Tzschoppe  
Vertreter

Markus Derling  
Vertreter

Elona Müller-Preinesberger  
Vertreter

Carsten Bockhardt  
Vertreter

Carsten Saß  
Vertreter

Roland Neumann  
Vertreter

Dr. Henning Kellner  
Vertreter

## 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Seelow, 21.06.2016  
Ort, Datum

Gernot Schmidt  
Landrat

Friedemann Hanke  
Vertreter

Oranienburg, 15.06.2016  
Ort, Datum

Ludger Weskamp  
Landrat

Egmont Hamelow  
Vertreter

Senftenberg, 06.06.2016  
Ort, Datum

Siegurd Heinze  
Landrat

Grit Klug  
Vertreter

Beeskow, 06.06.2016  
Ort, Datum

Manfred Zalenga  
Landrat

Rolf Lindemann  
Vertreter

Neuruppin, 21.06.2016  
Ort, Datum

Ralf Reinhardt  
Landrat

Waltraud Kuhne  
Vertreter

Bad Belzig, 10.06.2016  
Ort, Datum

Wolfgang Blasig  
Landrat

Christian Stein  
Vertreter

Perleberg, 21.06.2016  
Ort, Datum

Torsten Uhe  
Landrat

Christian Müller  
Vertreter

Luckenwalde, 07.06.2016  
Ort, Datum

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Kirsten Gurske  
Vertreter

Prenzlau, 14.06.2016  
Ort, Datum

Dietmar Schulze  
Landrat

Bernd Brandenburg  
Vertreter

### 4.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wittstock/Dosse im Bereich der Fahrzeugzulassung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Reinhardt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin

und

die Stadt Wittstock/Dosse, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Gehrman, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse

vereinbaren:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32 S.2 ff.) beauftragt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Stadt Wittstock/Dosse mit der Durchführung von Zulassungsaufgaben nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11.08.2009 (GVBl. II/09, S. 523). Die Beauftragung umfasst die Zulassung von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, auch von außerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zugelassenen Fahrzeugen, die Abmeldung von Fahrzeugen und die Eintragung von Änderungen in den Fahrzeugdokumenten. Der genaue Umfang der Beauftragung (mandatierende Vereinbarung) ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Liste der einzelnen Zulassungsvorgänge.
- (2) Mit der Beauftragung zur Durchführung dieser Aufgabe ist nicht verbunden:
  - die Zuteilung von roten Kennzeichen nach §§ 16, 17 FZV,

- die Neuzulassung von Fahrzeugen, die direkt aus anderen Staaten eingeführt werden (sog. Direktimporte),
- die Ausstellung von Ersatzpapieren bei Verlust oder unbekanntem Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II gemäß § 12 Abs. 4 FZV.

- (3) Im Rahmen der Beauftragung nach Abs. 1 haben die Beschäftigten der Stadt Wittstock/Dosse für die Ausfertigung der Fahrzeugdokumente und das Abstempeln der Kennzeichenschilder die Siegel der kreislichen Zulassungsstelle (Klebesiegel/ Stempelplaketten) zu nutzen.
- (4) Die bisher geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Bereich der Fahrzeugzulassung (Adressänderungen und Außerbetriebsetzungen) vom 10.10.2012 sowie vom 25.01.2015 werden mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung aufgehoben.

#### § 2

##### Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse hält auf eigene Kosten die notwendigen Räumlichkeiten sowie eine angemessene Sachmittelausstattung zur Erledigung der Zulassungsaufgaben vor. Sie sichert zu, dass die Voraussetzungen über die Laufzeit der Vereinbarung vorliegen. Soweit sich aufgrund technischer Veränderungen im IT-Bereich (Datenvorhaltung, Datenübertragung, Verfahrensabläufe usw.) oder aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen im Zulassungsrecht geänderte Anforderungen ergeben, so werden die notwendigen Anpassungen gleichfalls vorgenommen.
- (2) Die Zulassungsstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin übernimmt die Bereitstellung der notwendigen Fachsoftware und wird dem Vertragspartner den Zugang über eine gesicherte Internet-Anwendung zur Verfügung stellen. Die datentechnischen Verbindungen von und zur Stadt Wittstock/Dosse werden durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bereitgestellt und gewartet. Die Stadt Wittstock/Dosse ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen. Für die elektronische Archivie-

## 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Zulassungsvorgänge ist das vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin bereit gestellte Dokumentenmanagementsystem (DMS) oder Portal zu nutzen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jederzeit die notwendigen Abstimmungen durchzuführen, um eine im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

### § 3 Personal

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse sichert zu, dass während der gesamten Laufzeit des Vertrages ausreichend geschultes Personal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung steht. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sichert die fachliche Betreuung und Unterstützung der Umsetzung dieser Vereinbarung durch eigenes Personal zu (telefonisch oder vor Ort).
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird im Wege der Abordnung (§ 4 TVÖD) einen Mitarbeiter nach Wittstock/Dosse entsenden, um die Einarbeitung der übrigen Beschäftigten zu gewährleisten und den Betrieb der Zulassungsstelle in Wittstock/Dosse zu unterstützen. Ein Wechsel des zu entsendenden Arbeitnehmers aus wichtigem Grund ist möglich.

### § 4 Kosten und Gebühren

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin trägt die Kosten für die Beschaffung (Lizenzkosten) und Wartung der Fachsoftware einschließlich der monatlichen Software-Pflegekosten. Die Stadt Wittstock/Dosse trägt alle im Zusammenhang mit der Ersteinrichtung der Räumlichkeiten anfallenden Kosten. Sie trägt auch die Kosten der technischen Ausstattung und der Informationsverarbeitung (Hardware, Installationskosten im Hause usw.) sowie die Kosten für Schulung und Fortbildung der eigenen Mitarbeiter.
- (2) Alle sonstigen Verwaltungskosten des Umstellungsprozesses und des laufenden Betriebs tragen die Beteiligten selbst.
- (3) Die Stadt Wittstock/Dosse sichert zu, dass die notwendigen Kosten der Abordnung (1 Vollzeitstelle, Vergütungsgruppe E 6) von ihr getragen werden. Hierzu wird die personalführende Stelle der Kreisverwaltung eine detaillierte Abrechnung der Personalkosten (Lohnkosten und Personalnebenkosten) vornehmen und der Stadt Wittstock/Dosse zum Kostenausgleich vorlegen.
- (4) Die Stadt Wittstock/Dosse garantiert, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), festgesetzt und eingezogen werden (Vorkasse). Der Gebühreneinzug erfolgt im Namen und im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

- (5) Die vereinnahmten Gebühren werden mindestens monatlich der Kreis-kasse überwiesen, spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats für den vorausgegangenen Monat. Die Stadt Wittstock/Dosse erstellt hierzu einen Monatsabschluss und legt diesen unaufgefordert innerhalb der vorgenannten Frist dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vor.
- (6) Für alle Zulassungsvorgänge, die durch die Stadt Wittstock/Dosse erledigt werden, erhält diese eine pauschale Erstattung ihres Aufwandes in Höhe von 85 % der vereinnahmten Gebühren. Insoweit erklärt die Stadt Wittstock/Dosse gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Aufrechnung gegenüber den zu vereinnahmenden und zu überweisenden Gebühren. Diese Regelung gilt nicht für die durchreichenden Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA).

### § 5 Evaluation

Die Vertragspartner werden spätestens zum 31.12.2019 darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Beauftragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wittstock/Dosse, die Abstimmungsprozesse mit der Landkreisverwaltung, die Auswirkungen auf die übrigen Vorgänge innerhalb der Zulassungsbehörde sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenregelungen.

### § 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2019. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vertragsschließenden werden diesen Vertrag entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt machen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der Vertragspartner wirksam.

Neuruppin, den 10.10.2016

Wittstock/Dosse, den 17.10.2016

Reinhardt  
Landrat

Gehrmann  
Bürgermeister

Nüse  
Beigeordneter

Herm  
Stellv. Bürgermeister

## 5. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

### 5.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 06.10.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	256.775.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	252.680.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	416.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.233.500 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	261.704.500 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	261.566.200 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.274.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.303.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.429.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.399.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	863.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 45,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

## 5. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

### § 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 10.10.2016

Reinhardt  
Landrat

## 5.2. Satzung der Kreismuseen Alte Bischofsburg vom 10.10.2016

Aufgrund von § 131 Absatz 1 i.V.m. § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist Träger eines kommunalen Museums. Die Stadt Wittstock stellt die Immobilie. Die Einrichtung führt den Namen „Kreismuseen Alte Bischofsburg“.
- (2) Die „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ haben ihren Sitz in Wittstock.

### § 2 Rechtsstatus

Die „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ sind eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Sie bestehen aus dem Museum des Dreißigjährigen Krieges, dem Ostprignitzmuseum und dem Sonderausstellungsbereich im Fachwerkhaus.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Aufgabe der Einrichtung besteht darin, die Bestände zu wahren und zu erweitern, sie wissenschaftlich zu erschließen und zu präsentieren, um damit Geschichte und Kultur des Landkreises Ostprignitz-Ruppin anhand der materiellen und immateriellen Überlieferungen zu dokumentieren, zu pflegen und für die Nachwelt zu erhalten. Die Museen machen die Ergebnisse der Arbeit in Form von Ausstellungen, Bestandsdokumentationen, Publikationen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit zugänglich. Sie dienen den Besuchern zur kulturellen und historischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitzielen. Damit nehmen die „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur und Kunst sowie Bildung und Erziehung wahr.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin verfolgt mit den „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der „Kreismuseen Alte Bischofsburg“. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene Ausstellung von Musealien mit Bezug zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges und zur Region (in den Schwerpunkten: Bischofszeit, Handwerks- geschichte, Verwaltungsgeschichte, Kunst sowie Militärpräsenz und bürgerschaftliches Engagement), sowie durch museumspädagogische Angebote.

### § 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat. Die Immobilie fällt zurück an die Stadt Wittstock. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 5 Unabhängigkeit

Die Museen Alte Bischofsburg sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### § 6 Entgelte

Die „Kreismuseen Alte Bischofsburg“ erheben Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Museen „Alte Bischofsburg“ vom 03. April 2002 außer Kraft.

Neuruppin, den 10. Oktober 2016

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

### 6.1 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in der Sitzung am 19.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel 1 – Änderung

- § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat in einem Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.“
- § 5 Abs. 1 Buchstabe a), § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und § 5 Abs. 3 Buchstabe a) werden wie folgt neu gefasst:  
„Für zum dauerhaften Wohnen genutzte oder nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten.“

#### Artikel 2 – Ergänzung

§ 5 wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) in der Lage Rheinsberg - Hafendorf

- für zum dauerhaften Wohnen genutzte oder nutzbare Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	5,50 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	8,50 €/m <sup>2</sup>

- für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,35 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	3,70 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	5,70 €/m <sup>2</sup> “

#### Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rheinsberg, den 29.09.2016

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

### 6.2 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 und des § 19 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 19.09.2016 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 14.07.2014 beschlossen:

#### Artikel I

Der § 13 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

##### „§ 13 Seniorenbeirat

- Die Stadt Rheinsberg richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt Rheinsberg einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rheinsberg“.
- Dem Seniorenbeirat gehören mindestens drei und maximal sechs Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Stadt Rheinsberg sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.
- Die Mitglieder der Beirates sind ehrenamtlich (§20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Or-

ganisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppe gehört. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.

- Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Personengruppe – Senioren – haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 28.09.2016

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

**6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

**6.3 Richtlinie zur Nutzung des Stadtwappens und des Logos durch Dritte**

**1. Wappen der Stadt**



Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der Stadt Rheinsberg.

**2. Nutzungsbedingungen**

Die Stadt Rheinsberg schließt mit Interessenten Nutzungsverträge, auch für kommerzielle Zwecke, unter folgenden Voraussetzungen ab:

1. Die Nutzung muss das Ansehen der Stadt fördern.
2. Die Nutzung für weltanschauliche und religiöse und parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.
3. Eine Verwechslung mit Hoheitsakten muss ausgeschlossen sein.
4. Verträge zur Erlaubnis der Nutzung werden für ein Jahr geschlossen.
5. Das Entgelt bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken beträgt 100,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Bei mehr als 10.000 verwendeten Aufdrucken erhöht sich das Entgelt um 0,01 € zzgl. Umsatzsteuer je Aufdruck.
6. In jedem Fall ist die konkrete Nutzung von der Stadt Rheinsberg vorher freizugeben.

*Rheinsberg, den 28.09.2016*

*Rau  
Bürgermeister*

*Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin*

**6.4 Öffentliche Bekanntmachung  
Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck**

**I.**

**Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**29.11. bis 30.11.2016 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr  
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,  
Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

**II.**

**Ladung zum Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**02.12.2016 von 10:00 bis 16:00 Uhr  
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,  
Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen.

Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung  
Halenbeck  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

*Neuruppin, den 10.10.2016*

*gez. Banse  
Fachvorstand*

**6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

**6.5 Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des Innenbereiches des Ortsteils Luhme der Stadt Rheinsberg vom 03.08.2015 (Klarstellungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 03.08.2015 den nachstehenden Beschluss als Klarstellungssatzung der Stadt Rheinsberg, Ortsteil Luhme gefasst.

Diese Satzung legt die Zugehörigkeit der Bebauung zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB als Innenbereich des Ortsteils Luhme fest.

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Luhme sind in den zum Beschluss gehörende Übersichtskarten Luhme I bis V dargestellt.

dargestellten Gebiete. Die Planzeichnungen I bis V sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Klarstellungsbereich**

Die Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die sich innerhalb der Umrandung auf den Planzeichnungen befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

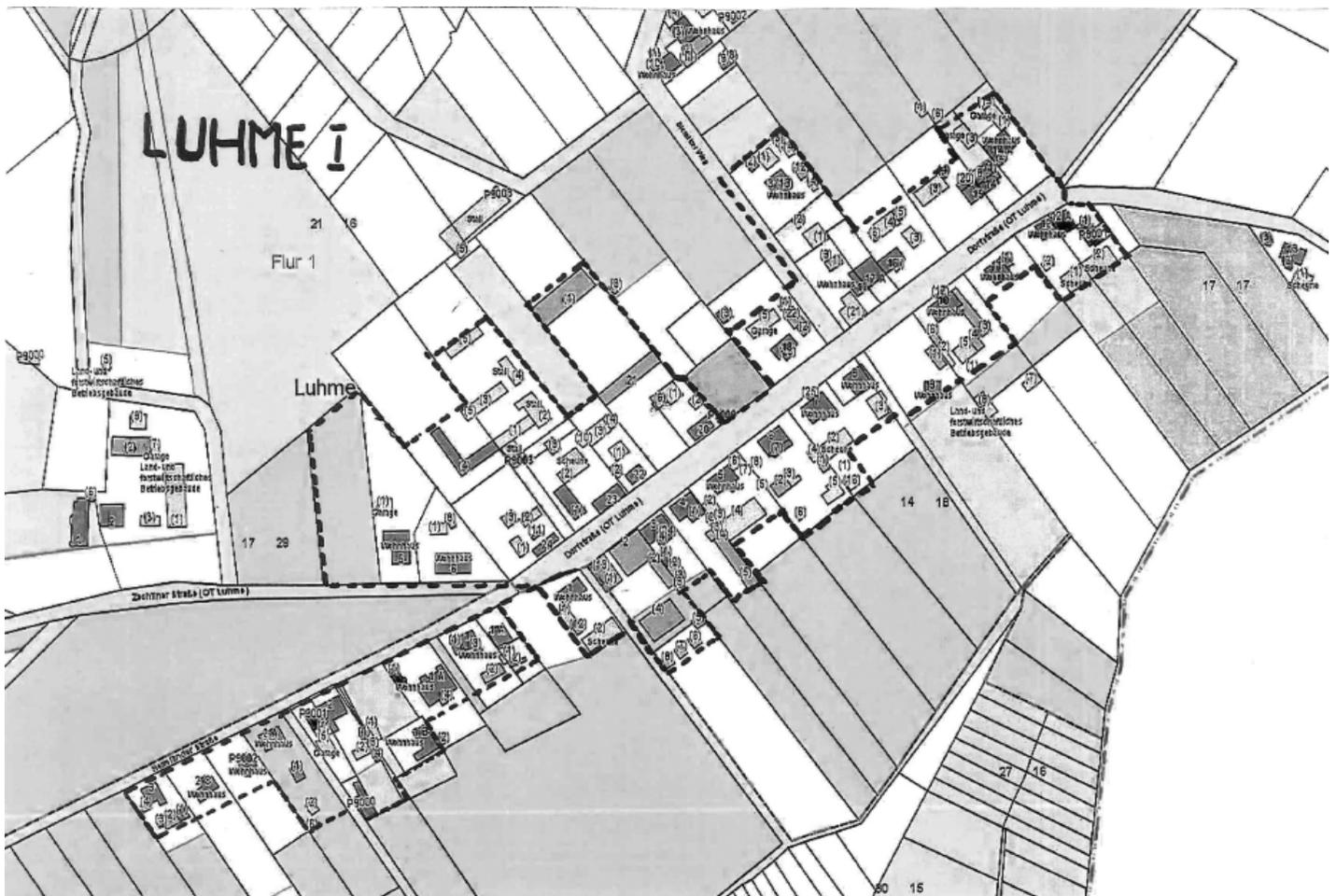
**Klarstellungssatzung**  
der Stadt Rheinsberg über die Grenzen  
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Luhme

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

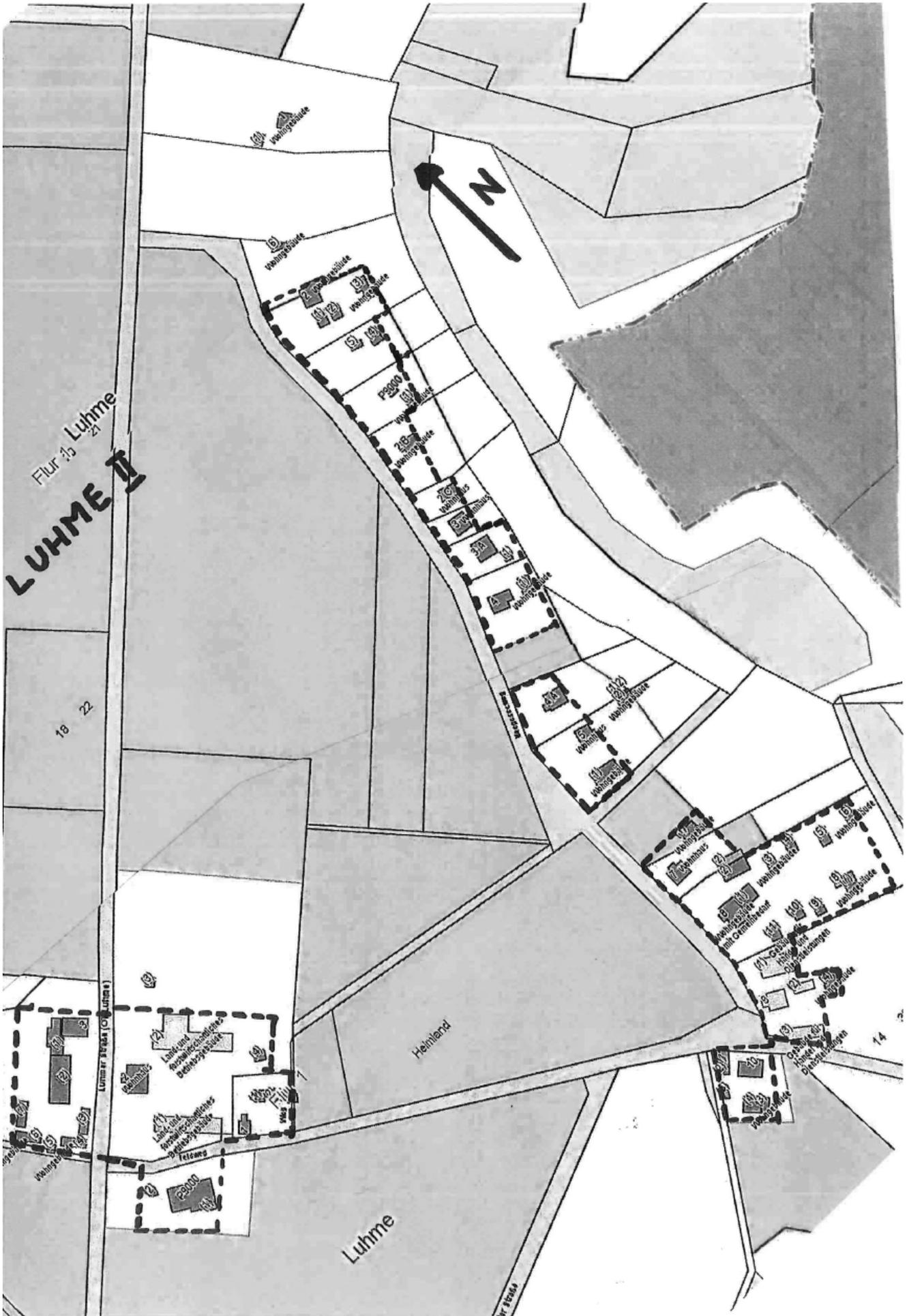
Der Geltungsbereich der Satzung ordnet die Baugrundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu und umfasst die in den Planzeichnungen I bis V

Rheinsberg, den 11.10.2016

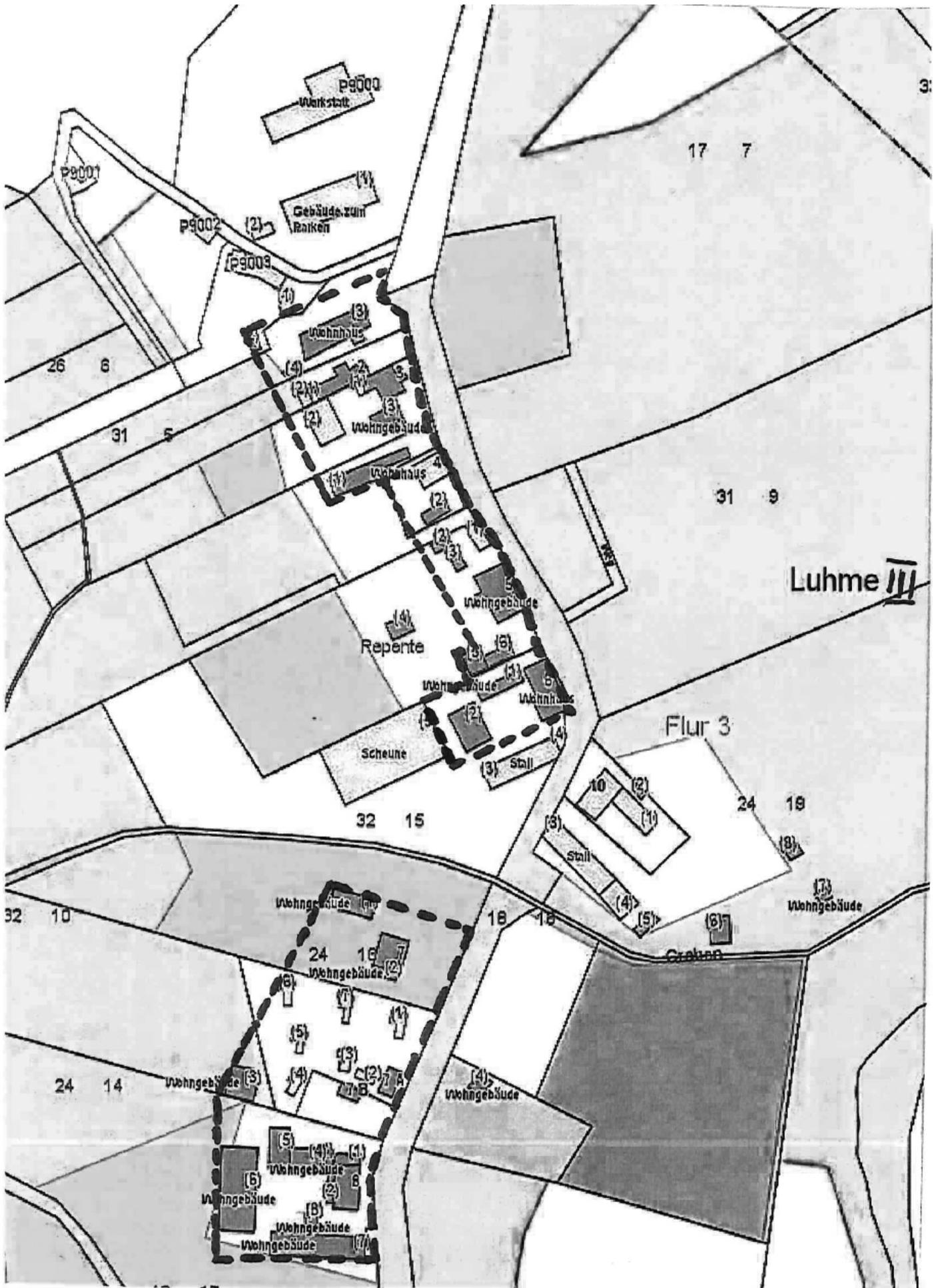
Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister



6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

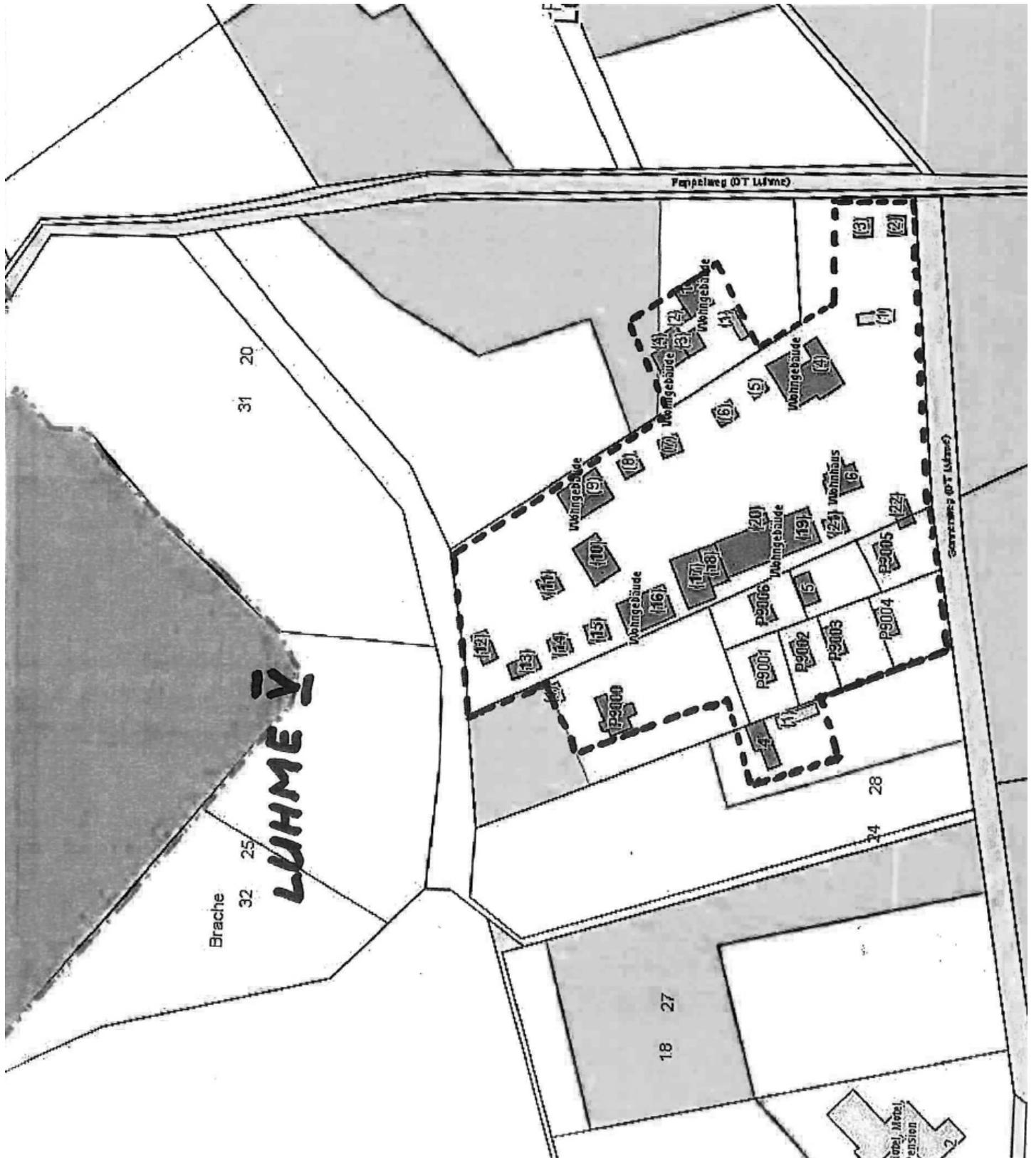


6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg





6. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg



**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: [gieselmandruck@potsdam.de](mailto:gieselmandruck@potsdam.de)